

Dienstag, 2. Juli 2019

Verwaltungsausschuss 02.07.2019  
Rat 03.07.2019

### **Ergänzung zur Beschlussvorlage XVIII/0421 B01 / S03**

Die SPD-Ratsfraktion erhält weiterhin den gestellten Änderungsantrag zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages aufrecht.

Unter Bezugnahme auf die in der oben genannten Vorlagen-Nummer erfolgte Darstellung der Stadtverwaltung vom 27.06.2019 übernimmt die SPD-Ratsfraktion als Antragstellerin den nachträglichen Vorschlag der Stadtverwaltung zur Anpassung der Regelungen im Gesellschaftsvertrag hinsichtlich des Jahresabschlusses. Grund dafür ist, dass es sich bei der Stadtwerke Barsinghausen GmbH um eine sog. mittelgroße Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 2 HGB) handelt, wo die Vorgaben der §§ 316 ff. HGB zur Abschlussprüfung anzuwenden sind.

Zu ändern sind deshalb folgende Regelungen:

§ 9 Abs. 6 lit. a	Die Wahl des Abschlussprüfers ist deshalb als Befugnis des Aufsichtsrates in § 9 Abs. 6 lit. a zu streichen und wie im Verwaltungsvorschlag als Aufgabe der Gesellschafterversammlung in den § 11 lit. c einzufügen, vgl. hierzu auch § 318 Abs. 1 S. 1 HGB.
§ 13 Abs. 3	Ist zu ändern in: Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden entsprechend der Vorschriften des Dritten Buchs des HGB für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufgestellt und durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Abschlussprüfer hat nach Maßgabe des § 158 NKomVG sowie des 53 HGrG zu prüfen.
§ 13 Abs. 4	Ist zu ändern in: Der Stadt Barsinghausen, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Barsinghausen sowie den sonstigen Prüfungseinrichtungen werden die in §§ 53 Abs. 1, 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

### **Begründung**

Die Stadtverwaltung führt hierzu (vgl. Seite 2 der Vorlagen-Nr.: XVIII/0421 B01 / S03) aus:

*Die Jahresabschlussprüfung hat daher nach den Vorgaben des HGB und nicht mehr nach den Bestimmungen des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zu erfolgen. Dies bedeutet, dass zuständige Prüfungseinrichtung nicht mehr das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Barsinghausen ist; vielmehr ist die Jahresabschlussprüfung von einem Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Nach den Bestimmungen des NKomVG hat die Stadt den Abschlussprüfer zu wählen und dabei die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) auszuüben. Nach Auffassung der Verwaltung bedarf die Bestellung des Abschlussprüfers daher eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung (s. a. Anmerkung zu § 9 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages).*